

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
poststelle@sms.sachsen.de

Entwurf des Sächsischen Landarztgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	2020: 133.000 Euro 2021: 109.000 Euro 2022: 104.700 Euro 2023: 112.700 Euro 2024: 122.800 Euro jährlich weiter ansteigend
Stellen	2020 + 2021: 3,5 Stellen ab 2022: 2,6 Stellen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht quantifizierte Belastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierte Belastungen 2020: 30.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
15-0500.40-01/880

Ihre Nachricht vom
1. September 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/153-II.NKR

Dresden,
8. Oktober 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

jährlicher Personalaufwand	2021: 110.000 Euro ab 2020: 250.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	2020: 130.000 Euro 2021: 10.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	ab 2021: 65.500 Euro + bis zu 85.000 Euro in 2042 (bis zu 840 Verträge mit 21 Jahren Laufzeit)
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
<p>Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat zudem an, verbindliche Absprachen mit der Kassenärztlichen Vereinigung betreffend die Vertragsüberwachung zu treffen.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Das Sächsische Landarztgesetz schafft die Möglichkeit, dass jährlich ca. 40 Bewerber einen Medizin-Studienplatz erhalten, welche sich im Gegenzug zu einer 10jährigen Tätigkeit auf dem Land in einem Facharztbereich mit Unterversorgung verpflichten.

Geregelt werden das Auswahlverfahren, eine Vertragsstrafe, die Evaluation des Gesetzes sowie eine Verordnungsermächtigung.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft.

Für die Verwaltung fällt jedoch Erfüllungsaufwand an.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus muss in der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung die Vorabquote festlegen.

Die Frage, ob und in welchen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Vorabquote für die von ihr festzusetzenden besonderen Personengruppen zu bilden sind, prüfen grundsätzlich die Hochschulen. Sie werden dies im Rahmen der ohnehin anstehenden jährlichen Prüfung über die Festsetzung von Zulassungszahlen entscheiden.

Bei der für die Umsetzung zuständigen Stelle werden ab Oktober 2020 jeweils 1 Stelle des höheren Dienstes, 1,5 Stellen des gehobenen Dienstes und 1 Stelle des mittleren Dienstes benötigt. Ab dem Jahr 2022 sind dauerhaft 0,5 Stellen höherer Dienst, 1,1 Stellen gehobener Dienst und 1,0 Stellen mittlerer Dienst erforderlich. Für die Sachkosten der zuständigen Stelle wird ein Betrag in Höhe von 8.600 Euro bis 35.100 Euro jährlich veranschlagt.

Die der Hochschule zu erstattenden Kosten für die Entsendung zu den Auswahlgesprächen werden auf 20.500 Euro jährlich geschätzt.

Für die Konzeption eines ergänzenden Testmoduls werden 25.000 Euro, für die jährliche Anpassung 15.000 Euro veranschlagt.

Die Kosten der vollstreckbaren Urkunde belaufen sich auf etwa 22.500 Euro jährlich.

Die der Kassenärztlichen Vereinigung (KVS) zu erstattenden Kosten für den Aufwand der Vertragsüberwachung werden für das erste Jahr auf 10.000 Euro geschätzt. Die Kosten steigen mit der jährlich zunehmenden Anzahl der Verträge.

Für den Kooperationsvertrag mit der ITB Consulting, die den Test für medizinische Studiengänge (TMS-Test) bereitstellt, werden jährlich 6.000 Euro veranschlagt.

Sollte es sich als sachdienlich erweisen, eine Softwarelösung extern zu beauftragen oder einzukaufen, werden für den Kauf 100.000 Euro veranschlagt.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Nach dem Kostenblatt des Ressorts entstehen durch das Sächsische Landarztgesetz für den Freistaat Ausgaben im Jahr 2020 in Höhe von 133.000 Euro, 2021 in Höhe von 109.000 Euro, 2022 in Höhe von 104.700 Euro und 2023 in Höhe von 112.700 Euro. Danach ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Ab Oktober 2020 werden zudem 3,5 Stellen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes benötigt. Dies reduziert sich ab 2022 auf 2,6 Stellen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

Der dargestellte Erfüllungsaufwand entsteht entgegen der Annahme des Ressorts bereits mit dem Sächsischen Landarztgesetz, da dieses die Verordnungsermächtigung enthält.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Für die Bewerber entstehen nicht quantifizierte Belastungen z.B. Kosten für die Beglaubigung der Unterlagen, Portokosten sowie Fahrtkosten zum Auswahlgespräch. Zudem entstehen im Rahmen der Vertragserfüllung Rückmeldeverpflichtungen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Bei der Landesdirektion Sachsen als "zuständiger Stelle" entsteht für die Vorbereitung der Umsetzung des Landarztgesetzes ab Oktober 2020 ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 26.818 Euro (0,5 Stellen höherer Dienst/Personalkosten jährlich 137.257,26 Euro sowie 0,4 Stellen gehobener Dienst/Personalkosten jährlich 96.614,38 Euro) und im Jahr 2021 in Höhe von 107.275 Euro. Gleichzeitig entsteht bereits ab dem Jahr 2020 ein dauerhafter jährlicher Personalaufwand in Höhe von 252.669 Euro (0,5 Stellen höherer Dienst, 1,1 Stellen gehobener Dienst und 1,0 Stellen mittlerer Dienst/Personalkosten jährlich 77.764,41 Euro).

Damit einher geht ein einmaliger Sachaufwand im Jahr 2020 in Höhe von 2.876 Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 11.503 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand im Jahr 2020 in Höhe von 8.308 Euro sowie ab 2021 in Höhe von 33.230 Euro (12.780,88 Euro jährlich).

Beim Freistaat fällt zudem jährlicher Sachaufwand in Höhe von 21.000 Euro für die den Hochschulen zu erstattenden Kosten der Entsendung zu den Auswahlgesprächen an. Für die Konzeption eines ergänzenden Testmoduls werden einmalig 25.000 Euro im Jahr 2020, für die jährliche Anpassung 16.000 Euro veranschlagt.

Die Kosten der vollstreckbaren Urkunde belaufen sich auf etwa 22.500 Euro jährlich.

Für den Kooperationsvertrag mit der ITB Consulting, die den Test für medizinische Studiengänge bereitstellt, werden jährlich 6.000 Euro veranschlagt.

Für den Kauf einer externen Softwarelösung im Jahr 2020 entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 100.000 Euro.

Außerdem fällt Erfüllungsaufwand für die der Kassenärztlichen Vereinigung zu erstattenden Kosten des Aufwandes der Vertragsüberwachung an. Diese werden für das erste Jahr auf 10.000 Euro geschätzt. Die Kosten steigen mit der jährlich zunehmenden Anzahl der Verträge, so dass 2022 mit 14.000 Euro gerechnet wird. Die Vertragsüberwachung erstreckt sich grundsätzlich über die Zeit des Studiums und des Praktischen Jahres (6 Jahre), die Zeit der Facharztausbildung (5 Jahre) sowie die Zeit der zehnjährigen Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Arzt auf dem Land. Im günstigsten Fall ist jeder Vertrag mithin 21 Jahre zu überwachen. Bei jährlich 40 neuen Verträgen wären bei Vollausslastung am Ende 840 Verträge gleichzeitig zu überwachen. Eine Kostenschätzung ist angesichts der bisher nicht erfolgten verbindlichen Absprachen zwischen dem Freistaat und der Kassenärztlichen Vereinigung schwierig.

Bei unterstellten Kosten von jährlich 100 Euro pro Vertrag würde dem Freistaat ein Erfüllungsaufwand von 84.000 Euro entstehen. Bei Abrechnung der tatsächlichen Kosten durch die KV könnte ein sehr viel höherer Erfüllungsaufwand entstehen, da angesichts des langen Zeitraums der Vertragsbindung und Vertragsüberwachung sowie der sich in diesem Zeitraum naturgemäß ändernden Lebensplanung mit erheblichen Problemen bei der Erfüllung der Verträge zu rechnen ist. Sofern während der Zeit des Studiums und des Praktischen Jahres eine Vertragsüberwachung durch die Landesdirektion Sachsen erfolgen sollte, würde sich die Vertragsüberwachung durch die KVS auf 15 Jahre reduzieren.

Für den Freistaat entsteht zudem nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand durch die in § 5 vorgesehene Evaluation. Hierbei sind mindestens das zuständige Ministerium, die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (Kostenerstattung) beteiligt.

Die Festlegung der Vorabquote durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung stellt hingegen keinen Erfüllungsaufwand dar, da dies unter die normale Gesetzestätigkeit des Ressorts fällt.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.



Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat zudem an, verbindliche Absprachen mit der Kassenärztlichen Vereinigung betreffend die Vertragsüberwachung zu treffen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Leimkühler

Berichterstatter